

Elektromobilität

Installation von Ladeeinrichtungen > 11 kW Leistung

Diese Unterlage gilt nur für das Netzgebiet der RheinNetz GmbH.

Sie möchten eine oder mehrere Ladeeinrichtungen für Elektromobilität an Ihrem Hausanschluss anschließen, deren Summenleistung am Hausanschluss 11 kW überschreitet? Dazu ist die förmliche Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich.

Um den Vorgang möglichst schnell und reibungslos abzuwickeln, haben wir eine Checkliste erarbeitet, die Sie bei dem Vorhaben unterstützt:

- Installation und Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen dürfen nicht „in Eigenregie“ vorgenommen werden, sondern ausschließlich durch einen Elektrofachbetrieb, der in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist. Der Elektrofachbetrieb übernimmt die Verantwortung, dass alle Arbeiten fachgerecht ausgeführt und die jeweils geltenden Normen und Regelungen eingehalten werden.

Wenden Sie sich bitte für die Umsetzung der Maßnahme an einen Elektrofachbetrieb.

- Lassen Sie von Ihrem Elektrofachbetrieb folgende Prüfungen vornehmen:
 - a) Die vorhandene Absicherung im Hausanschlusskasten ist ausreichend, um die benötigte Leistung zu übertragen.
 - b) Die Hausanschlussleitung ist ausreichend dimensioniert.
 - c) Der Zählerplatz ist für häufiges Laden mit höherer Leistung über längere Zeiträume geeignet bzw. gerüstet und entspricht den geltenden Normen.
 - d) Die gesamte Anschlussleistung beträgt auch nach Anschluss der Ladeeinrichtung(en) max. 100 kW (Absicherung im Hausanschlusskasten max. 160 A).
 - e) Liegt ein Primär- oder Sekundäranschluss vor?

Bei älteren Gebäuden kann die Situation vorliegen, dass mehrere Gebäude über einen Hausanschluss versorgt werden.

Der Anschluss im Gebäude, in das die Hausanschlussleitung eingeführt wurde, wird als Primäranschluss bezeichnet. Der Anschluss in Nebengebäuden als Sekundäranschluss. Die Anschlüsse sind über eine Verbindungsleitung miteinander verbunden. In seltenen Fällen können auch mehrere Sekundäranschlüsse vorliegen.

Betrachten Sie die Zustimmung des Netzbetreibers als erteilt, wenn die oben aufgeführten Prüfungen zum Ergebnis haben, dass:

- die Anschlussleitung ausreichend dimensioniert ist,
- die Absicherung im Hausanschlusskasten ausreicht und 160 A nicht überschreitet,
- der Zählerplatz geprüft und geeignet ist und
- es sich bei dem Anschluss nicht um einen Primär- oder Sekundäranschluss handelt.

Vorgehen, wenn die Prüfungen zu einem abweichenden Ergebnis führen

Sollten die Prüfungen ergeben, dass die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, stellen Sie freundlicherweise eine Anschlussanfrage über das Netzanschlussportal auf unserer Webseite. Geben Sie dabei an, dass eine Anschlussänderung aufgrund einer Leistungserhöhung erforderlich ist.

Anmeldung der Ladeeinrichtung(en)

Gemäß der deutschlandweit gültigen Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) müssen alle Ladeeinrichtungen beim Netzbetreiber gemeldet werden. Die Meldung ist spätestens unmittelbar nach der Installation erforderlich.

Bitte nutzen Sie hierfür das Anmeldeportal für Ladeeinrichtungen auf unserer Webseite:
www.rheinnetz.de/anmeldung-von-ladeeinrichtungen#/